



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2018/0077
öffentlich

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Hagenow-Land auf die Stadt Hagenow

Fachbereich:

Recht / Personal / Kita's / Schulen

Datum

08.11.2018

Verantwortlich:

Möller, Thomas

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Finanzausschuss(Vorberatung)

Hauptausschuss(Vorberatung)

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

Status

15.11.2018 Öffentlich

19.11.2018 Nichtöffentlich

29.11.2018 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage befindliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Hagenow-Land auf die Stadt Hagenow.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.09.2018 wurde der Bürgermeister beauftragt, Verhandlungen für die Zusammenlegung der Standesämter der Stadt Hagenow und des Amtes Hagenow-Land zum 01.01.2019 zu führen.

In Anbetracht der terminlichen und inhaltlichen Zielsetzung sind mit den Verantwortlichen des Amtes Hagenow-Land intensive Verhandlungen geführt worden.

Ergebnis der Verhandlungen ist der Inhalt der beigegeführten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Nach § 5 der Vereinbarung werden die Aufgaben des Standesamtes durch Personal der Stadt Hagenow erledigt. Die Aufgabenerfüllung soll durch drei Vollzeitkräfte erfolgen.

Dementsprechend ist der Stellenplan 2019 angepasst worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss sowohl von der Fach-und Kommunalaufsicht des Landkreises als auch vom Innenministerium genehmigt werden.

Es wird um Zustimmung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja		Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	x	Ja		Nein

Maßnahme des Finanzhaushaltes	x	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	x	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel	178.607,00€				
Mehrbedarf	€				
Gesamtkosten	€				
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Die Kostenerstattung vom Amt Hagenow-Land ist noch nicht eingeplant.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Hagenow-Land auf die Stadt Hagenow

zwischen

dem Amt Hagenow-Land,
vertreten durch den Amtsvorsteher Dieter Quast,
Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow

und

der Stadt Hagenow,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Möller,
Lange Straße 28 – 32, 19230 Hagenow

Vorbemerkung:

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben im Personenstandswesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu erfüllen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Stadt Hagenow und das Amt Hagenow-Land (nachfolgend Vereinbarungspartner genannt) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich Personenstandswesen durch die Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Hagenow-Land auf die Stadt Hagenow. Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Landespersonenstandsausführungsgesetz – LPStAG M-V) in der Fassung vom 1. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 547, 548) sowie des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Hagenow-Land überträgt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die dem Standesamt nach dem Personenstandsgesetz sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben in vollem Umfang auf die Stadt Hagenow (Delegation).
- (2) Die Stadt Hagenow übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Hagenow über.
- (3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach der Aufgabenübertragung erfolgt in den Räumlichkeiten des Standesamtes der Stadt Hagenow. Die Stadt Hagenow bietet bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Eheschließungen in den Trauörtlichkeiten Rathaus Hagenow und Landgestüt Redefin an. Eine Außenstelle im Amt Hagenow-Land wird nicht eingerichtet.
- (2) Eine nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung vorgenommene Übertragung von standesamtlichen Aufgaben weiterer Kommunen auf die Stadt Hagenow berührt diese Vereinbarung nicht und bedarf nicht der Einwilligung des Amtes Hagenow-Land.
- (3) Das Amt Hagenow-Land stellt die Stadt Hagenow im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Standesamt des Amtes Hagenow-Land bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
- (4) Die Vereinbarungspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

- (1) Das Amt Hagenow-Land führt den Abschluss des bislang geführten Personenstandsregisters am Tag vor der Aufgabenübertragung in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister auf eigene Kosten aus.
- (2) Das Amt Hagenow-Land sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände, wie beispielsweise Folgebeurkundungen und einzutragende Hinweise, nicht vorhanden sind. Die

Personenstandsregister sind durch das Amt Hagenow-Land ordnungsgemäß abzuschließen und mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung an die Stadt Hagenow zu überführen. Die Nacherfassung der Altbücher des Standesamtes Hagenow-Land erfolgt durch Standesbeamte der Stadt Hagenow bzw. durch abgeordnete Standesbeamte des Amtes Hagenow-Land auf Kosten des Amtes Hagenow-Land. Die Nacherfassung soll 2019 abgeschlossen werden.

- (3) Das Amt Hagenow-Land übergibt spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten und sämtliche relevanten Vorgänge an die Stadt Hagenow, soweit eine Abgabe an das Archiv nicht zulässig oder nicht möglich ist. Für die Übergabe der Personenstandsregister, Personenstandsvorgänge einschließlich der Sammelakten und der sonstigen Unterlagen wird eine Übergabeniederschrift gefertigt.
- (4) Das Amt Hagenow-Land trägt dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienstsiegel des Standesamtes Hagenow-Land entwertet werden. Die Bestellung der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten des Amtes Hagenow-Land ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Amt zu widerrufen.

§ 4 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

- (1) Die Stadt Hagenow gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung in rechtzeitiger Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister die Anlegung neuer Personenstands- und Sicherungsregister.
- (2) Die Stadt Hagenow stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer angepassten Nutzerregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.
- (3) Die Stadt Hagenow führt die zur ordnungsgemäßen Lagerung der ihr vom Amt Hagenow-Land übergebenen Unterlagen (Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten u. ä.) erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Amt Hagenow Land durch.
- (4) Die Stadt Hagenow stellt dem Amt Hagenow-Land die notwendigen Aufwendungen für die gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in Rechnung.
- (5) Die Stadt Hagenow übergibt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung den Standesbeamtinnen sowie Standesbeamten des Standesamtes der Stadt Hagenow ein Hinweisschreiben, aus dem sich der Umfang des erweiterten Zuständigkeitsbereichs ergibt. Die Stadt Hagenow hat für die Bestellung der für das erweiterte Standesamt Hagenow tätigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten und die Beschaffung der für diese erforderlichen Siegel, Signaturkarten etc. Sorge zu tragen.
- (6) Wurden vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung vom Standesamt des Amtes Hagenow-Land bereits Termine verbindlich zugesagt, die ab dem Wirksamwerden der Vereinbarung stattfinden, sind diese durch das Standesamt der Stadt Hagenow einzuhalten.

§ 5 Personalrechtliche Folgen

- (1) Die Stadt Hagenow verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige eigene Fachpersonal einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sicherzustellen. Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Stadt Hagenow dies dem Amt Hagenow-Land vorausschauend und rechtzeitig mit.
- (2) Zusätzlich stellt das Amt Hagenow-Land der Stadt Hagenow Tarifbeschäftigte des Amtes, die bisher als Standesbeamte des Amtes beschäftigt waren, durch Abordnung in Vollzeitbeschäftigung vorübergehend zur Verfügung (§ 4 Absatz 1 TVöD). Die Stadt Hagenow kann das abgeordnete Personal des Amtes Hagenow-Land für die Dauer der Abordnung als Standesbeamte der Stadt Hagenow bestellen bzw. eine von ihr vorgenommene Bestellung widerrufen. Die Stadt Hagenow informiert hierüber das Amt Hagenow-Land im Vorfeld.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Hagenow.

§ 6

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Hagenow erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die der Stadt Hagenow für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachkosten, die trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Absatz 1 gedeckt werden können, werden der Stadt durch das Amt Hagenow-Land mittels einer pauschalisierten Kostenerstattung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ersetzt
- (3) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 beträgt pauschal 40.000,00 EUR pro Haushaltsjahr. Mit der Kostenerstattung sind sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.
- (4) Die Kostenerstattung erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Angestellte gemäß TVöD. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 1. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.
- (5) Das Amt Hagenow-Land zahlt die Kostenerstattung nach Absatz 3 zum 1. Juli für das laufende Haushaltsjahr an die Stadt Hagenow.
- (6) Die Vereinbarungsparteien werden erstmals für das Jahr 2019 und danach alle 3 Haushaltsjahre gemeinsam anhand der Kostennachweise der Stadt Hagenow prüfen, ob die Beibehaltung der Regelungen der Absätze 2 bis 5 angemessen ist oder diese Vereinbarung durch eine neue Kostenerstattungsregelung zu ändern ist. Für eine Änderung der Kostenerstattungsregelung findet § 8 Anwendung.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 15 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung wiedergegeben werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 22 Absatz 3 Nummer 13 KV M-V) und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 22 Absatz 3 Nr. 13 KV M-V). Sie bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

- (3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.01.2019 wirksam.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Hagenow, den

Hagenow, den

Amt Hagenow-Land

Stadt Hagenow

Dieter Quast
Amtsvorsteher

Thomas Möller
Bürgermeister

Alfred Matzmohr
Leitender Verwaltungsbeamter

Erik Hofmann
1. Stadtrat